

Elektronisches Amtsblatt  
027/2022 vom 06.07.2022

## **4. Änderungssatzung**

### **zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Röder“**

Auf der Grundlage der §§ 48, 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S 270), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Röder“ am 02.03.2022 folgende Änderung der Verbandssatzung zur Sicherheitsneugründung vom 22.03.2006 zuletzt geändert am 29.04.2021 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Im § 10 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- 2) Die Verbandsversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen
  1. über Entscheidungen nach § 20 Abs. 1, Satz 2,
  2. über die Änderung der Entscheidungszuständigkeit nach Abs. 1.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, 02. März 2022

Abwasserzweckverband „Obere Röder“

Gerhard Lemm  
Verbandsvorsitzender

#### **Impressum**

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Obere Röder“  
Redaktion: Abwasserzweckverband, Büro Verbandsvorsitzenden, Amtsblattredaktion  
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Zweckverbandes: Der Verbandsvorsitzende  
Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Hinweis auf Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 21 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Abwasserzweckverband „Obere Röder“

Gerhard Lemm  
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Die Veröffentlichung erfolgte gemäß Artikel 2 der 4. Änderungssatzung am 23.06.2022 im Sächsischen Amtsblatt. Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Röder“ trat am 24.06.2022 in Kraft.